BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 1/13 S

L 3 U 62/13 RG (Hessisches LSG)

……..,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2013 durch den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter H e i n z beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 6. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Beschluss vom 5.3.2013 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) den Antrag der Antragstellerin zurückgewiesen, den Richter am LSG Dr. P. wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Die gegen diesen Beschluss erhobene Anhörungsrüge der Antragstellerin hat das LSG mit Beschluss vom 6.5.2013 als unzulässig verworfen. Mit Schreiben vom 27.5.2013 legte die Antragstellerin beim Bundessozialgericht (BSG) "Rechtsmittel gegen die Nichtzulassung der Berufung" im Beschluss des LSG vom 6.5.2013 ein und beantragte mit weiterem Schreiben vom selben Tag, ihr für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren.

2 1. Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet *(§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO)*. Denn der Beschluss des LSG kann, worauf dieses zutreffend in seinem Beschluss hingewiesen hat, nicht mit einem Rechtsmittel an das BSG angefochten werden *(§§ 177, 178a Abs 4 Satz 3 SGG)*. Für eine Nichtzulassungsbeschwerde, wie sie die Antragstellerin anstrebt, ist mangels Vorliegen einer mit dieser Beschwerde anfechtbaren Entscheidung des LSG kein Raum.

3 2. Die sinngemäß erhobene Beschwerde der Antragstellerin ist unzulässig. Rechtsmittel zum BSG können wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden *(§ 73 Abs 4 SGG)*. Zu diesem Kreis gehört die Antragstellerin nicht. Die von ihr selbst erhobene Beschwerde ist folglich unwirksam und daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

4 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS